

Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam\*

## „Mobilfunkvertrag“

THEMATIK	Vertragsschluss, Widerrufsrecht bei Fernabsatzvertrag, insbesondere Ausschluss des Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen bei Einschaltung eines Boten, str.
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	BGB

### ■ SACHVERHALT

Die Veritas GmbH, ein Telefondienstleistungs- und Verkaufsunternehmen, bewirbt durch Zeitungsanzeigen ein „Multimedia-Paket“, mit dem sie ein Mobiltelefon zusammen mit einem so genannten Kartenvertrag anbietet. Die jeweilige Anzeige enthält eine kurze Beschreibung des Geräts. Ferner sind in der Anzeige die Gebühren für den Anschluss und die Grundgebühr aufgeführt. Ebenso sind die einzelnen Tarife für Telefonate in die verschiedenen Netze sowie die 24 Monate betragende Laufzeit des Kartenvertrages angegeben. Für Bestellungen dieses Leistungspaketes ist eine „Bestell-Hotline“ unter Angabe der Rufnummer genannt.

Kerstin Krawinkel interessiert sich für das Handy, das sie lediglich für private Telefonate mit Freunden nutzen will. Sie ruft deshalb die „Bestell-Hotline“ an und bestellt am 21.10.00 ein

---

\* Der *Verfasser* ist Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Potsdam.

„Multimedia-Paket“. Die Veritas GmbH bereitet daraufhin im Rahmen des hierfür bei ihr vorgesehenen Geschäftsablaufs einen schriftlichen Vertrag vor, dem sie ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen beifügt. Eine Belehrung über ein Widerrufsrecht enthalten die Unterlagen nicht. Die Veritas GmbH gibt das Vertragsformular wie üblich zusammen mit dem Mobilfunkgerät und der dazu gehörenden Chip-Karte in ihre Versandabteilung. In der Versandabteilung sind überwiegend Studenten/innen und Teilzeitkräfte beschäftigt, um flexibel auf die Auftragslage reagieren zu können. Da diese häufig wechselnden Mitarbeiter regelmäßig keine Kenntnisse über die am Markt angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen und insbesondere über die Produkte der Veritas GmbH haben, ist ihnen arbeitsvertraglich untersagt, beim Kontakt mit Kunden produktbezogene Auskünfte irgendwelcher Art zu geben. Das Vertragsformular und das Mobilfunkgerät nebst Chipkarte bringt ein bei der Veritas GmbH hin und wieder tätiger Student, Stefan Schuler, der im Übrigen an Telekommunikationsdienstleistungen keinerlei Interesse hat, zu Kerstin Krawinkel. Bei der Lieferung am 1.11.00 (Dienstag) identifiziert Stefan Schuler die Kundin Kerstin Krawinkel anhand von deren Ausweis und holt deren Unterschrift unter das Vertragsformular ein. Stefan Schuler händigt Kerstin Krawinkel außerdem die in einem Karton verpackte Sendung aus und benachrichtigt davon die Veritas GmbH. Diese schaltet daraufhin den Anschluss frei. Kerstin Krawinkel und die Veritas GmbH sind sich einig, dass eine etwaige Unwirksamkeit von Teilen des Geschäfts die Wirksamkeit der übrigen Teile des Geschäfts nicht berühren soll.

Nach ca. 7 Wochen hat Kerstin Krawinkel entgegen ihrer anfänglichen Ambitionen das Telefon noch nicht einmal in Gebrauch genommen. Kerstin Krawinkel überlegt es sich daher anders und schreibt der Veritas-GmbH eine E-Mail, dass sie von dem Vertrag über das „Multimedia-Paket“ Abstand nehme. Eine Begründung enthält die E-Mail ebenso wenig wie einen Hinweis auf die Person der Kerstin Krawinkel. Ferner sendet Kerstin Krawinkel das Mobiltelefon und die Chipkarte unter Angabe ihres Namens, des Vertrages und des Datums zurück.

**Vermerk für die Bearbeiter:**

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist folgende Frage zu beantworten:

Kann Kerstin Krawinkel (K) von der Veritas GmbH (V) die Rückgewähr des Kaufpreises und der von ihr gezahlten Grundgebühren für den Mobilfunkverkehr verlangen?

**Hinweis:** Die Angabe „00“ bei Datumsangaben im Sachverhalt bezieht sich nicht auf das Jahr 2000, sondern kann durch das jeweilige Jahr der Klausurbearbeitung ersetzt werden.